

” Satzung ”

**Club der ägyptischen Gemeinschaft
e.V. Köln**

„Satzung „

Club der ägyptischen Gemeinschaft

----- Präambel

Im Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit und ihrem Dasein zur ägyptischen Nation und Kultur haben sich die ägyptischen Staatsbürger in Köln zu einer ägyptischen Gemeinschaft zusammengeschlossen, für die nachfolgende Satzung gelten soll.

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

- I. Die Gemeinschaft führt den Namen
(Club der ägyptischen Gemeinschaft e.V. Köln)
- II. Sitz der Gemeinschaft ist Köln; sie soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- III. *Die Gemeinschaft kann Zweige im ganzen Bundesgebiet haben.*

§ 2

Ziel und Zweck der Gemeinschaft

- I. Die Gemeinschaft hat das Ziel, unter Verstärkung gemeinsamer Verbindung, ihren Mitgliedern bei der Ausführung ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Beziehungen zu helfen.
- II. Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft
 1. die Freundschaft zwischen den Mitgliedern und dem Gastland pflegen
 - 2 . die kulturellen und nationalen Fragen unter Deutschen und Ausländern durch Veranstaltungen von Vorträgen , Seminaren und Diskussionen erörtern
 - 3 . einen Raum für die Ausübung solcher Zwecke einrichten und unterhalten
 - 4 . Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass die nationalen Feste und Anlässe feierlich begangen werden
- III. Spezielle politische oder religiöse Ziele werden nicht verfolgt; insbesondere soll keine Einmischung in die politischen Angelegenheiten der BRD erfolgen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Ihrem Zweck entsprechend arbeitet die Gemeinschaft auf unmittelbarer ausschließlich gemeinnütziger Grundlage und schließt jeden persönlichen Gewinn im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 aus.

§ 3

Vermögen und Einkünfte der Gemeinschaft

- I. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht aus
 1. Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen
 2. Schenkungen
 3. Sonstigen Einkünften aus anderen rechtlich anerkannten und zulässigen Quellen , jedoch kann die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit (50% + 1) dieses ablehnen.
- II. Für Verpflichtungen der Gemeinschaft haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Gemeinschaftsvermögen. Im weiteren Umfang kann der Vorstand den Verein nicht verpflichten.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder
Jeder ägyptische - deutsche -, arabische -, und andere deutsch sprechende Staatsbürger kann Mitglied werden
- II. Außerordentliche Mitglieder (Ausländische Ehegatten)
- III. Ehrenmitglieder
Der Vorstand kann jede Person , die die Gemeinschaft moralisch oder finanziell unterstützt, zum Ehrenmitglied ernennen.
- IV. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest.
- V. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gemeinschaft nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt werde, zu entrichten ,
- VI. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- VII. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss.
 4. Nach mindestens 3 Monaten Verzug bei der Entrichtung der monatlichen Mitgliedsbeiträge und nach 2 maliger schriftliche Mahnung
- VIII. Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es sich einer schweren Verfehlung gegen die Ziele der Gemeinschaft schuldig gemacht hat.
- IX. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 5

Die Organe der Gemeinschaft

Die Organe sind :

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Die Generalversammlung

I. Die Einladung

Die Generalversammlung ist unter Angabe des Tagungsortes durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung gegenüber jedem Mitglied einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Durchführung der Generalversammlung werden hierbei nicht mitgezählt .

Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

II. Beschlußfähigkeit

Die satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen , die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

III. Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes vorsehen , mit einfacher Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

IV. Protokollierung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen , das vom Versammlungsleiter und dem von diesem eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlußvorlagen sind im Protokoll wörtlich wiederzugeben oder diesem als Anlage beizufügen.

§ 7

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassierer
5. dem Referenten für Gesellschaftliche Aktivitäten

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident . Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

I. Der Präsident

1. Leitung der Sitzungen der Gemeinschaft.
2. Seine Aufgabe kann durch Einsetzen mehrerer Mitglieder in bestimmten Fällen unterstützt werden. Diese werden von der Generalversammlung bestimmt.
3. Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen der Organe der Gemeinschaft.
4. Er ist verantwortlich für die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands, wenn diese fehlen. Ihm steht die Übertragung von Aufgaben an andere Mitglieder zu .

II. Der stellvertretende Präsident

Er vertritt den Präsident

III. Der Sekretär

1. Führung des Schriftwechsels
2. Verwaltung von Urkunden und Schriften
3. Regelung der Tagesordnung und Protokollführung

IV. Der Kassierer

1. Beitragseinnahme
2. Er ist verpflichtet , Gelder nur mit Genehmigung des Vorstandes auszugeben. In Notfällen genügt das Einverständnis des Präsidenten.
3. Eröffnung eines Kontos unter dem Namen der Gemeinschaft bei einem Geldinstitut.
. Monatliche Berichterstattung über die Einnahmen und Ausgaben laut Belegen.

V. Der Referent für Gesellschaftliche Aktivitäten

1. Organisation und Leitung von gesellschaftlichen-, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Seine Aufgabe kann durch Einsetzen mehrerer Mitglieder unterstützt werden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- I. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen gewählt : Der bisherige Vorstand leitet die Wahl und kann ein nichtkandidierendes Mitglied als Aufseher zu Hilfe nehmen.
- II. Kandidatur- und Wahlrecht erhält ein Mitglied erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft im Club und nur Mitglieder, die ihre Monatsbeiträge bis zum Wahltag entrichtet haben.
- II. Jeder Wahlkandidat kann jemanden ernennen, der ihn bei der Wahlkontrolle vertritt.
- III. Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht einem anderen mit Vollmacht überlassen werden. Nur Anwesende dürfen wählen.
- IV. Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt.
- V. Vor Ende dieser Periode muss der Vorstand die Generalversammlung zu einer Sitzung einberufen, in der eine Berichterstattung erfolgen soll und der Rücktritt bekannt gemacht wird. Danach muss eine Wahl des neuen Vorstandes durchgeführt werden und alle Belege werden in derselben Sitzung übergeben.
- VI. Rücktritt und Abberufung des Vorstandes.

1. Der Vorstand gilt als zurückgetreten, wenn
 - a) Rücktritt von drei Mitgliedern des Vorstandes erfolgt.
 - b) Rücktritt des Präsidenten und des Sekretärs erfolgt.
2. Der Vorstand gilt als abberufen, wenn :
Die Generalversammlung ihm das Misstrauen mit 2/3 Mehrheit in einer ordentlichen Sitzung erklärt.
3. Bei Rücktritt oder Abberufung des Vorstandes muss die Generalversammlung zu einer Sitzung einberufen werden, um einen Vorstand zu wählen (unter Berücksichtigung des § 9, V).

§10

Allgemeines

- I. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- II. Der Vorstand muss in jeder ordentlichen Sitzung der Generalversammlung über seine Tätigkeit Bericht erstatten : Es muss eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft vorgelegt werden.
- III. Vorstandssitzungen sind legal, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- IV. Der Vorstand ist nur vor der Generalversammlung in allen seinen Handlungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu handeln.
- V. Wenn ein Mitglied des Vorstandes an drei Vorstandssitzungen nacheinander ohne anerkannte Entschuldigung fehlt, wird es aus dem Vorstand ausgeschlossen und kann nicht vor Beendigung der Wahlperiode wieder gewählt werden:
- VI. Der Vorstand führt seine Aufgaben unentgeltlich aus.
- VII. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so muss dies schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden. Mit der Kündigung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes
- VIII. Die Gemeinschaft kann nur mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuer-Begünstigung geht das Vereinsvermögen an den Verein " Libanesischer Kultur und Familien Verein e.V. " mit Steuernummer 132-5902-1748 ", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere Steuerbegünstigte karitativ arbeitende Körperschaft weitergibt , entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zwecks Verwendung für Unterstützung Bedürftiger.

Die Generalversammlung hat dieser Satzung in ihrer ordentlichen Sitzung vom 29.09..2002 einstimmig zugestimmt.